



**Oberstaatsanwaltschaft
Innsbruck**

1 Jv 2011-26/15s

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Innsbruck, am 16.09.2015

Maximilianstraße 4
6020 Innsbruck

Telefon: 0512/5930-0
Telefax: 0512/57 64 56

e-mail:

ostainnsbruck.leitung@justiz.gv.at

Sachbearbeiter:
EOStA HR Mag. Richard Freyschlag

Personenbezogene Ausdrücke in diesem
Schreiben umfassen Frauen und Männer
gleichermaßen.

An das
Präsidium des Nationalrats
in Wien

**Betrifft: Stellungnahmen zum Entwurf des Strafrechtsänderungsgesetzes
 2015**

Unter Bezugnahme auf den Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 11. August 2015, Zl. BMJ-S617.001/0003-IV 2/2015, werden im Anhang die Stellungnahmen der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck vom 16. September 2015, GZ 1 Jv 2011-26/15s, und der Staatsanwaltschaft Innsbruck vom 9. September 2015, GZ 50 Jv 1392-26/15v, übersendet.

Die Leiterin der Oberstaatsanwaltschaft

i.V. EOStA Hofrat Mag. Richard Freyschlag

Elektronische Ausfertigung
Gem. § 79 GOG



**Oberstaatsanwaltschaft
Innsbruck**

1 Jv 2011-26/15 s
(Bitte in allen Eingaben anführen)

Innsbruck, am 16.9.2015

Maximilianstraße 4
6020 Innsbruck

Telefon: 0512/5930-0
Telefax: 0512/57 64 56

e-mail:
ostainnsbruck.leitung@justiz.gv.at

Sachbearbeiter:
EOStA HR Mag. Freyschlag

Personenbezogene Ausdrücke in diesem
Schreiben umfassen Frauen und Männer
gleichermaßen.

Stellungnahme der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck

zum Entwurf betreffend das Bundesgesetz, mit dem das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Strafgesetzbuch und das Bewährungshilfegesetz geändert werden, und mit dem ein Bundesgesetz zur Tilgung von Verurteilungen nach §§ 129 I, 129 I lit b, 500 oder 500 a Strafgesetz 1945 sowie §§ 209 oder 210 Strafgesetzbuch erlassen wird (JGG-ÄndG 2015)

Die Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck nimmt zu dem im Betreff angeführten Gesetzesentwurf innerhalb offener Frist wie folgt Stellung:

Grundsätzlich sind die Änderungen des Jugendgerichtsgesetzes und die Einführung eines Bundesgesetz zur Tilgung von Verurteilungen nach §§ 129 I, 129 I lit b, 500 oder 500 a Strafgesetz 1945 sowie §§ 209 oder 210 Strafgesetzbuch mit nachstehenden Einschränkungen zu begrüßen.

Zu § 8 (iVm §19 Abs 2) JGG:

Mit der Anwendung der Diversionsbestimmungen des JGG auf junge Erwachsene wird in diesem Bereich die Sanktionspalette deutlich verbessert. Dass bei den Diversionsvarianten der Erbringung gemeinnütziger Leistungen und des Tatausgleiches die Beistellung eines Bewährungshelfers möglich werden soll, ist an sich positiv zu sehen. Allerdings ist nicht nachvollziehbar, dass und warum dies nur für die (zumeist relativ kurze) Zeit der Erbringung gemeinnütziger Leistungen oder des Tatausgleiches möglich sein soll. Gerade in dieser Zeit erfolgt bei diesen beiden sozialkonstruktiven Diversionsmöglichkeiten eine Begleitung durch mediatorisch und sozialarbeiterisch geschulte MitarbeiterInnen des Vereines NEUSTART. Soweit daher entweder von der entscheidenden Staatsanwaltschaft oder dem Gericht Betreuungsbedarf bereits bei Anordnung der Diversion erkannt wird oder dies NEUSTART während der Erbringung der Diversionsleistungen feststellt, ist davon auszugehen, dass auch längerfristige Betreuung durch Bewährungshilfe von Nöten ist.

Wünschenswert wäre daher eine Kombinationsmöglichkeit von Diversionsvarianten, wobei die Verbindung von Tatausgleich und gemeinnützigen Leistungen mit einer 2jährigen Probezeit und der Beigebung von Bewährungshilfe sinnvoll wäre. Auch die Verbindung von Geldbuße und Probezeit mit Bewährungshilfe könnte sich – trotz der untergeordneten Bedeutung der Geldbuße im Jugendbereich – in Einzelfällen als sinnvoll erweisen.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass am Beispiel der §§ 13 JGG und 50 Abs 2 Z 2 StGB der Gesetzgeber bisher schon den erhöhten Betreuungsbedarf bei jungen Menschen, die Straftaten begangen haben, erkannt und mit diesen Bestimmungen darauf reagiert hat. Es ist sehr bedauerlich, wenn gerade im Bereich (noch) minderschwerer Kriminalität das Angebot einer Betreuung nicht gemacht werden kann, weil im Einzelfall eingriffsintensivere Diversionsmaßnahmen erforderlich sind, um ausreichend spezialpräventiv wirksam oder auch den Opferinteressen gerecht zu werden.

Zu § 18 JGG:

Die ersatzlose Streichung des in der Praxis keine Anwendung findenden § 18 JGG wird befürwortet, wenngleich auch sie eine Möglichkeit darstellen sollte, auf positive Entwicklungen jugendlicher Straftäter reagieren zu können.

Soweit allerdings in den Erläuterungen § 12 JGG als offenbar ebenfalls entfallen sollende Bestimmung angeführt ist, fehlt der entsprechende Text im Gesetzesentwurf. Sollte der Entfall der Bestimmung des § 12 JGG intendiert sein, wird dieser ausdrücklich begrüßt.

Zu § 19 JGG:

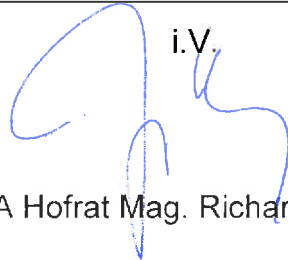
Die vorgeschlagene Angleichung der Strafuntergrenzen für junge Erwachsene an jene von Jugendlichen wird begrüßt.

Völlig abzulehnen ist aber die generelle Herabsetzung der Höchststrafe auch für junge Erwachsene auf maximal 15 Jahre Freiheitsstrafe. Damit wird verkannt, dass innerhalb der Bandbreite vom 16. bis zum 21. Lebensjahr völlig unterschiedliche Reifeentwicklungen bei jungen Menschen vorliegen. Das Tötungsdelikt eines 17jährigen gleich zu ahnden wie jenes eines fast 21jährigen, entspricht weder deren Verantwortlichkeit für ihr Tun noch den allgemein bekannten Entwicklungsstadien menschlichen Erwachsenwerdens. Dieser Umstand muss sich in unterschiedlichen Strafrahmen bzw. -obergrenzen für Jugendliche und junge Erwachsene ausdrücken.

Bedauerlicherweise ist den Erläuterungen zum Entwurf auch nicht zu entnehmen, warum eine solche Nivellierung des Höchststrafrahmens nach unten – die offenbar sonst in keinem Fall angedacht ist – sinnvoll sein sollte. Der Verweis auf die Adoleszenzkrise scheint in diesem Zusammenhang unangebracht und trägt den tatsächlichen Erfordernissen und Entwicklungen des Alters zwischen dem 18. und 21. Lebensjahr nicht Rechnung. Völlig unbegründet und unerwähnt bleibt auch die Tatsache, dass mit dieser Herabsetzung gleichzeitig mit Erreichen des 21. Lebensjahres der „Sprung“ von höchstens 15 Jahren Freiheitsstrafe auf bis zu lebenslange Freiheitsstrafe verbunden wäre. Die bisherige Abstufung der Strafrahmen zueinander hat in diesem Bereich den Entwicklungsstadien jugendlicher

Reife gut Rechnung getragen und ist ein Änderungsbedarf gerade bei den schwersten Delikten nicht zu erkennen.

Die Leiterin der Oberstaatsanwaltschaft:

 i.V.

EOStA Hofrat Mag. Richard Freyschlag



STAATSANWALTSCHAFT INNSBRUCK

Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck	
Eingelangt	11. SEP. 2015 2. fach
Beilagen:	1 Jv / OStA / HSt / Pers 2226-2615h

50 Jv 1392-26/15v

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Innsbruck, am 9.9.2015Maximilianstraße 4
6020 Innsbruck

Tel.: +43 (0)512-5930-0

Fax: +43 (0)512-567335

Personenbezogene Ausdrücke in
diesem Schreiben umfassen
Frauen und Männer gleichermaßen

An die

Oberstaatsanwaltschaft

Innsbruck

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Strafgesetzbuch und das Bewährungshilfegesetz geändert werden, und mit dem ein Bundesgesetz zur Tilgung von Verurteilungen nach §§ 129 I, 129 I lit. b, 500 oder 500a Strafgesetz 1945 sowie §§ 209 oder 210 Strafgesetzbuch erlassen wird (JGG-ÄndG 2015),

Bezug: Erlass der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck vom 12.08.2015, 1 Jv 2011-26/15s.

Zum oben angeführten Begutachtungsentwurf wird seitens der Staatsanwaltschaft Innsbruck wie folgt Stellung genommen:

1. Allgemeines (§ 1 JGG)

Positiv bewertet wird, dass die Regelungen für Junge Erwachsene ins JGG überführt und in wesentlichen Punkten angeglichen werden, zumal dies der derzeitigen gesellschaftlichen Entwicklung Rechnung trägt. Viele junge Menschen haben ihre Entwicklung mit 18 Jahren noch keinesfalls abgeschlossen. Die Phase von 18 bis 21 Jahren ist noch durchaus von der „Peergroup“ geprägt, von sozusagen typischen Jugendstraftaten aus jugendlichem Leichtsinne und von einem Verhalten, das sich in den meisten Fällen nach Ende dieser Phase mit zunehmendem Erwachsenwerden von selbst ändert und nicht Ausdruck einer kriminellen Persönlichkeit ist.

2. Änderung der Strafdrohungen für Junge Erwachsene (§ 19 Abs. 1 und 2 JGG)

Die Angleichung der Strafuntergrenzen für Junge Erwachsene an jene bei Jugendlichen wird begrüßt.

Im oberen Bereich sollte bei Jungen Erwachsenen aber wie bisher (§ 36 StGB), anstelle der Androhung einer lebenslangen Freiheitsstrafe bzw. von zehn bis zu zwanzig Jahren eine solche von jedenfalls bis zu zwanzig Jahren (beispielsweise bei § 75 StGB) treten.

3. Zu den §§ 8 Abs. 3a, 19 Abs. 2:

Die Anwendung der Diversionsbestimmungen des JGG (§§ 7 und 8) nunmehr auch für Junge Erwachsene entspricht ebenfalls diesem Grundgedanken.

Die Betreuung durch einen Bewährungshelfer während des Tausches oder der Erbringung der gemeinnützigen Leistungen wird sehr begrüßt, jedoch wäre die darüber hinausgehende Kombination mit einer Probezeit wünschenswert. Die in den erläuternden Bemerkungen befürchtete „überbordende Inanspruchnahme des Beschuldigten“ könnte dadurch hintangehalten werden, als diese Kombination auf bestimmte Delikte (z.B. LG-Zuständigkeit) beschränkt werden könnte.

Außerdem erscheint die Zuziehung einer/eines BewährungshelferIn lediglich für die Dauer der Erbringung gemeinnütziger Leistungen (maximal 6 Monate) bzw. die Durchführung eines Tauschgleiches (in der Regel ca. 3 Monate) zur Verhinderung des „Abgleitens“ einer/eines Jugendlichen nicht ausreichend.

Nach Ansicht der Staatsanwaltschaft Innsbruck kann mit der bereits geübten Praxis, in entsprechenden Fällen nach einem Bericht des mit der Durchführung der gemeinnützigen Leistungen bzw. des Tauschgleiches betrauten Vereins Neustart die Diversionsart den tatsächlichen Bedürfnissen der/des Jugendlichen „anzupassen“ (beispielsweise Änderung in eine Probezeit mit Bewährungshilfe) besser auf die jeweilige Situation der/des Jugendlichen reagiert und dadurch ein (weiteres) Abgleiten verhindert werden.

4. Entfall der §§ 12 und 18 JGG

Der Entfall dieser in der Praxis kaum angewendeten Bestimmungen wird begrüßt.

5. Untersuchungshaft (§§ 35 Abs. 1a, 1b, 3a, 35a JGG)

Aus staatsanwaltschaftlicher Sicht spricht nichts gegen einen Ausschluss der obligatorischen U-Haft für Jugendliche und Junge Erwachsene, zumal andere Haftgründen jedenfalls herangezogen werden können, so insbesondere Tatbegehungsfahr, sodass auch bei schwerwiegenden Delikten wie Mord die Möglichkeit der U-Haftverhängung besteht.

Der Einführung bzw. dem Weiterlaufen von Haftfristen nach Einbringung der Anklage stehen keine Bedenken gegenüber, zumal auf diese Weise möglicherweise eine raschere Durchführung von Hauptverhandlungen bei Jugendlichen bewirkt werden kann.

Die Einführung der Untersuchungshaftkonferenz (§ 35a JGG) stößt jedenfalls auf Zustimmung.

6. Einrichtung der Jugendgerichtshilfe (§§ 49, 50 JGG)

Die Einrichtung einer Jugendgerichtshilfe auch in Tirol wird grundsätzlich begrüßt. Lediglich im Hinblick auf § 50 Abs. 1 letzter Satz (Beugemittel durch Gericht) stellt sich die Frage, wer die Anwendung solcher Mittel anregen/beantragen darf. Wird das Gericht von sich aus, über Anregung der Jugendgerichtshilfe selbst oder aber auch über Antrag der Staatsanwaltschaft tätig? Hier wäre allenfalls eine Klarstellung notwendig.

Der Leiter der Staatsanwaltschaft:

